**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

Heft: 4

**Buchbesprechung:** Literatur

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wenn uns auch die Verquickung von zwei Prinzipien — des Heimats: und des Örtzlichkeitsprinzipes — im Tessiner Armengesetz nicht recht gefallen will, weil daraus manche Unklarheit, viel Schreibereien und Streitigkeiten unter den Gemeinden entstehen werden, so verkennen wir doch nicht den großen Fortschritt, der in diesem Gesetz für den Kanton Tessin liegt gegenüber dem früheren gesetzlosen Zustande. "Von dem neuen Gesetz erwarten wir," sagt der Bericht des Departements des Innern des Kantons Tessin pro 1903, "eine Verbesserung des traurigen Loses derer, welche infolge ungünstiger Umstände gezwungen sind, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen." Dieser Erwartung schließen auch wir uns an; in Erfüllung gehen wird sie aber nur, wenn die die gesamte Armenpslege besorgenden Gemeinderäte ihre Pslicht tun und ihre Aufgabe, für deren Lösung sie, wie das Reglement noch ausdrücklich bemerkt, keine Entschädigung erhalten, von einem höhern Gesichtspunkt aus aus und ansassen.

Bürich. Am 4. Dezember wurde in Uster die auf aussichtsreicher, sonniger Höhe gelegene, neu erstellte und aufs zweckmäßigste eingerichtete Anstalt für schwach sinnige, bildungsunfähige Kinder eingeweiht. Sie bietet Raum für etwa 50 Pfleglinge und ist eine Schöpfung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons und Bezirkes Zürich und überhaupt des opferfreudigen Sinnes des Zürchervolkes. Noch sind große Bauschulden vorshanden, und man rechnet mit einem jährlichen Betriebsdesizit von 8—10,000 Fr., also gilt es, dieses neueste Institut der barmherzigen Menschenliebe, das die Elendesten unseres Volkes beherbergen wird, nicht zu vergessen und ihm mit offener Hand über den schweren Ansang hinwegzuhelsen. — Das Kostgeld für Arme ist auf 300 Fr. jährlich sestgesetzt. Verwalter ist Herr Lehrer Exensperger.

Neben dieser neuen zürcherischen Anstalt gibt es in der Schweiz nur noch 2 Anstalten für schwachsinnige, bildungsunfähige Kinder, nämlich diejenige im Schutz-Walzenhausen (Kt. Appenzell) und die St. Josephs-Anstalt in Bremgarten (Aargau) mit 110 blöden Insassen (wöchentliches Kostgeld je nach den Verhältnissen 4—6 Fr.).

# Literatur.

Die Alkoholfrage in ihrer Beziehung zu den Armen- und Vaisenanstalten. Bon W. Wehrli. Referat, gehalten in der Jahresversammlung des ft. gallischen Armen- und Waisenväter-Vereins am 26. Mai 1904 in der Brauerei Schönenwegen (Straubenzell). 14 S.

Dieses Referat hat in der Tat die Drucklegung wohl verdient. Der Verfasser nimmt zunächst dem Alkohol seinen Nimbus als nährender, zu Taten anspornender, das Leben versüßender Kraft und zeigt dann an Hand von statistischem Material, daß von den Insassen der st. gallischen und zwei außerkantonaler Armen= und Waisenanstalten dem Alkoholismus ein Drittel auss Konto zu seten ist. Daraus ergibt sich ihm die Notwendigkeit für die Armen= und Waisenväter, den Alkohol allmählich ganz aus ihren Anstalten zu verdrängen. Wohltuend berührt dabei, daß der Referent sich von allem Abstinentensanatismus freihält und geradezu vor der Bekehrungswut, vor dem Alkoholsgegnerhochmut und dem Kampf gegen Wirte, Bierbrauer u. s. w. warnt. Armenpslegern, Anstalts vorstehern und Abstinenten empsehlen wir das Schriftchen bestens zur Lektüre und Beherzigung. w.

Die Fürsorge für die verwahrsosse Jugend. Bon Dr. Heinrich Reiser. I. Teil, 2. Band: Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manz'sche k. u. k. Hose, Berlagse und Universitätse buchhandlung. 210 S. Mk. 2.50.

Die Darstellung des Kinderschutzes in England zerfällt in fünf Hauptabschnitte. Der erste handelt von dem Gesetz und den zahlreichen Anstalten für die strassalig gewordene und die in Gesahr, straffällig zu werden, stehende Jugend bis zum 16. Jahre (Reformatories and Industrial Schools) und nimmt den weitaus größten Raum ein. Der zweite besaßt sich mit dem Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, wobei nicht nur körperliche Mißhandlung, sondern auch sittliche Verwahrlosung in Betracht fällt. Mit der Außführung des Gesetzes ist die National-Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder betraut; durch königliches Dekret sind ihr die Rechte

einer juristischen Person verliehen worden. Der dritte Abschnitt führt das Gesetz zum Schutze des Lebens des Kindes vor, das das Kostkinderwesen regelt. Der vierte Abschnitt erwähnt nach einer Beleuchtung des Werkhaus-Systems in der englischen Armenpslege kurz das den Armenverwaltungen in gewissen Fällen verliehene Recht, die Erziehungsgewalt über die Kinder Armer an sich zu nehmen und dis zum 18. Altersjahre auszuüben. Damit in Zusammenhaug steht das im fünsten Abschnitt behandelte Gesetz zum Schutze des Gewahrsams von Kindern gegen ihre zur Erziehung nicht geeigneten Eltern. — Aus der ganzen übersichtlichen, alles Wissenswerte enthaltenden Darstellung, die übrigens nicht nur auf dem Studium der einschlägigen Literatur, sondern auch auf eigener Anschauung beruht, erhellt, das England sich der Wichtigkeit der Fürsorge für seine verwahrloste Jugend vollauf bewußt ist und auch das richtige Mittel, dieser Pflicht zu genügen, gefunden hat, nämlich: Die Erziehung durch Arbeit und zur Arbeit. Ein Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben: Die jugendlichen Bersbrecher haben, wie statissisch nachgewiesen wird, stetig abgenommen.

3. Band: A. Der Schutz ber Kinder gegen Mighandlung und Bermahrlofung in Frankreich,

B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffallige Jugend in Belgien,

C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz.

#### Anhang.

I. Das norwegische Geset, betreffend die Fürsorge für verwahrlofte Kinder,

II. Die "George Junior Republic" in Amerika;

224 S. Mf. 2.50.

Naturgemäß konzentriert sich da unser Interesse auf die Darstellung der Fürsorge für verwahrloste Kinder in der Schweiz. Unverkennbare Sympathie für unsere Verhältnisse spricht aus dem Berfasser, Liebe und Verehrung für Pestalozzi, auf dessen Tätigkeit er den Umstand zurückführt, "daß bas Berständnis für die Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder in die breitesten Schichten der Bevolkerung gedrungen ist", so daß durch freiwillige Tätigkeit vielfach der Auswand für amtliche Organe und Einrichtungen erfest wird. Als weitere charafteriftische Eigentümlichkeiten ber Schweiz auf bem Gebiete ber Fürsorgeerziehung werben richtig namhaft gemacht: bas in ben Anstalten herrschende Familienspstem, die finanzielle Selbständigkeit biefer Anstalten, ber Beruf ber Armenerzieher und ihre Organisation im schweiz. Armenerzieherverein. Zutreffend ist auch die Bemerkung, daß der Kinder-Erziehungsanstalten in unserem Lande immer noch zu wenige seien. Gin eidgenöffisches Fürsorgegesett gibt es nicht, sondern nur kantonale gesetzliche Bestimmungen, Die fich zerstreut in ben einzelnen Gesetzen finden, hauptfächlich in ben Armen- und Strafgesetzen, aber auch in den Schulgesetzen (z. B. Zürich). Wenn nun der Verfasser ausführt: die Durchführung der Erziehung armer, sowie auch verwahrloster jugendlicher Personen in ber Schweiz vermitteln bie Er= ziehungsvereine und die Erziehungsanstalten, so ist das nur zum Teil richtig, vor den Erziehungs= vereinen wären die Armenpflegen zu nennen. Zuerst war und ist es die Pflicht der gesetlichen Ar= menpflegen der Verwahrlosung entgegenzuarbeiten, die Erziehungsvereine sind erst eine sekundare Er= scheinung, sie bildeten sich namentlich in Kantonen, in benen die gesetzlichen Armenpflegen aus irgend welchen Gründen nicht recht leistungsfähig waren. Das ist zutreffend für den uns vom Verfaffer als älteste ähnliche Justitution in der Schweiz vorgeführten Armenerziehungsverein von Baselland, wie er das übrigens selbst (Seite 190) berührt, und gleicherweise auch für die andern Armenerziehungsvereine. Darum weisen einzelne Kantone z. B. Zürich, Thurgau nur wenige Erziehungsvereine auf, währenddem fie doch ihrer Größe und Zahl ihrer Bevölkerung entsprechend mehr zählen sollten, weil eben da die gesetzliche Armenpslege der Armenerziehungsverein ist, und ihrer Aufgabe möglichst gerecht wird. Darum zeigen anderseits z. B. Kantone wie Aargan und Solothurn 13 resp. 8 Erziehungs= vereine, weil die gesetliche Armenpflege da im Argen liegt. — Die Tabelle der schweizerischen Rettungs= und Zwangserziehungsanstalten im Jahre 1900 weist 36 Anstalten auf, darunter vermissen wir die 3 großen Appenzeller'schen Erziehungsanstalten: Tagelswangen, Bangen und Brüttisellen, ferner bie zwei Pestalozzihäuser der Stadt Zürich. — Seit dem Jahr 1898 eristiert in Zürich eine mit mach-sendem Erfolge arbeitende Kinderschutzvereinigung mit ähnlichen Tendenzen, wie die oben erwähnte englische Gesellschaft, zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder; ferner haben wir eine kantonale Berordnung betreffend Verpflegung von Kostfindern vom Jahre 1893, mit einer Inspektorin für die Stadt Zürich und der örtlichen Gesundheitsbehörde als kontrollierendem Organ für die andern Ortschaften; auch aus andern Kantonen wäre wohl noch dieses und jenes hinzuzufügen gewesen, so daß wir gewiß zu dem Urteil berechtigt sind: das Bilb, wie es von der Schweiz entworfen wird, ist im allgemeinen richtig gezeichnet, aber auf Vollständigkeit darf es keinen Anspruch erheben. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Dargebotene für uns nicht wertvoll wäre, ist es doch unseres Wiffens die erste und einzige zusammenhängende Darftellung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz. Jede später erscheinende Arbeit wird damit rechnen muffen und dankbar sein für das hier Vorliegende. — Für die Orucksehlertasel notieren wir: Frenkendorf statt Frankendorf (Seite 201).

Ueber Frankreich und Belgien können wir uns kürzer fassen. Frankreich betreffend wird gezeigt, wie der Schutz der mißhandelten und verwahrlosten Kinder gesetzlich geregelt ist, wer dieses Gesetz

vollzieht und was für große Schattenseiten es ausweist. Daneben wird auch der l'Union française pour le sauvetage de l'enfance Erwähnung getan. — Währenddem Frankreich hauptsächlich die Berwahrlosung und Gefährdung durch die Eltern berücksichtigt, läßt die belgische Gesetzgebung das außer acht und hält sich an die objektiven Tatsachen der Berwahrlosung, nämlich an Bettelei, Landsstreicherei und Straftaten. Die darauf betretenen jugendlichen Personen unter 18 Jahren werden in die sogenannten Wohltätigkeitsschulen verbracht. In diese Anstalten, die punkto innere Einrichtung den entsprechenden Schweizer-Anstalten entgegengesetzt sind und doch gute Ersolge erzielen, läßt uns der Bersasser einen interessanten Blick tun, so daß wir einen Begriff von dem darin herrschenden Geist, von dem, was darin gelehrt und gearbeitet wird, bekommen.

Den Schluß dieses reichhaltigen Bandes bildet die Wiedergabe des norwegischen Gesetzes betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder und eine kurze Schilderung der Kinderrepublik in New-Pork. w.

Sandbuch der Schwachstunigen-Fürsorge. Herausgegeben von Hans Bösbauer, Leopold Miklas, Hans Schiner. Berlag von Karl Graeser & Cie., Wien 1905. 173 S. Mk. 3. 20.

Die Verfasser wollen "eine übersichtliche, die modernen Fortschritte berücksichtigende Darstellung ber heilpädagogischen und sozialcharitativen Hilfstätigkeit für Schwachsinnige, an ber es bis jest mangelt", liefern und einen praktischen und verläglichen Ratgeber in allen die Schwachfinnigen-Fürsorge betreffenben Fragen ichaffen fur Eltern und Lehrer, Armen- und Schulbehörden, Berwaltungs= und Gerichtsorgane, wie auch für Aerzte. Daneben verfolgen fie noch ben Zweck, das öffentliche Gewissen, speziell in Desterreich, wo in dieser Richtung noch fehr wenig getan wird, für die überaus wichtige Schwachsinnigen-Forsorge zu schärfen und ein staatliches Eingreifen zu veranlassen. Rücks haltlos barf anerkannt werben, bag biese Zwecke auf knappem Raum aufs beste erreicht wurden. In neun Kapiteln wird alles, was sich auf die Schwachfinnigen-Fürsorge bezieht, abgewandelt: die Ursachen bes Schwachsinns, Symptome bes Schwachsinns, Einteilung und Namengebung ber Arten bes Schwachfinns, Erziehung und Unterricht ber Schwachfinnigen, Die Persönlichkeit bes Erziehers, die Fürsorge für die aus der Schule Entlassenen, Geschichtliches, Statistit und Literatur. Ein= leuchtend ift namentlich die neue Ginteilung ber Schwachfinnigen, trefflich ber Abschnitt: Berfonlichkeit bes Erziehers. Das Kapitel: Fürsorge fur bie aus ber Schule Entlassenen berührt einen wunden Bunkt bei ber ganzen Schwachsinnigen-Fürsorge: es fehlt meistens an Weiterbildung, Patronisierung, Fürsorge ber aus ber Schule ober ber Anstalt entlassenen Schwachsinnigen, so baß sie nachher ichlimmer b'ran find als vorher. Auch bei uns in ber Schweiz find in diefer Richtung erft Wunsche porhanden. In den Kapiteln: Geschichtliches und Statistit finden sich an den Stellen, Die die Schweiz beruhren, einige Unrichtigkeiten und nicht wenige faliche Schreibungen von Kantons= und Ortsnamen (3. B. Seite 112 oben, Seite 120 und 121). Zu den sachlichen Unrichtigkeiten rechnen wir die Besmerkung über die Anstalt im Schloß Turbenthal; die Gründung ift zurückzuführen auf eine Anregung bes Herrn Pfarrer Walber in Zurich im Schope ber schweiz. Gemeinnütigen Gesellschaft und möglich geworden durch die hochherzige Schenkung des Schlosses durch Herrn Hermann Herold von Chur in Paris. Die Eröffnung ber Anstalt findet erft zu Anfang bes Jahres 1905 statt. — Ferner leibet ber Passus über bie erste in ber Errichtung begriffene Staatsanstalt für schwachsinnige Rinder auf Hohenrain (nicht Hohenrhein), Kanton Luzern, an Unklarheit. Das luzernische Erziehungsgesetz ver= pflichtet Eltern und Pflegeeltern, ihre schwachfinnigen Kinder in die Unstalt zu schicken. Das galt schon bisher für bildungsfähige, taubstumme Kinder und die seit 1832 auf Hohenrain bestehende Taub= stummenanstalt. Bergessen ist die kurzlich eröffnete neue Anstalt für schwachsinnige, bildungsunfähige Rinder in Ufter (Kanton Zürich).

Unter ber reichhaltigen Literatur vermissen wir:

**Niedermann,** Die Anstalten und Vereine der schweiz. Armenerziehung und Armenversorgung. Zürich, Zürcher & Furrer 1896, wodurch das angeführte Buch von Wellauer & Müller überholt ist, und Valker, Die neuesten Bestrebungen und Ersahrungen auf dem Gebiete der Erziehung der Schwachen. Solothurn, Zepfel'sche Buchdruckerei 1903, welches gediegene Buch sich vielsach mit dem vorsliegenden Handbuch berührt.

Trot biesen Ausstellungen, die ja ben Hauptinhalt nicht berühren, empfehlen wir dieses Handbuch aus Ueberzeugung allen Menschenfreunden, namentlich auch denen, die bisher der Schwachsinnigen-Fürsorge aus irgend einem Grunde kühl gegenübergestanden haben.

XXXI. Zahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnühigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, Bom 1. April 1903 bis 31. März 1904. St. Gallen, Honegger'sche Buchbruckerei 1904, erstattet von dem berzeitigen Präsidenten, dem in Wort und Schrift für eine richtige Fürsorge der Jugend, namentlich der verwahrlosten, mit dem Feuereiser der Jugend unermüdzlich tätigen Inspektor Heurn Kuhn-Kelly. Es ist ein reiches, gemeinnütziges Wirken, das sich da vor unseren Augen entfaltet; der Jugendfürsorge wird die größte Ausmerksamkeit zugewendet, und neuerdings ist die Gesellschaft an die Erstellung billiger und gesunder Wohnungen fühn und keck herangetreten im Bewußtsein, damit ein nötiges und ersprießliches soziales Werk zu treiben.

- Die Fanbe, Monatsblatt für evangelische Bereins- und Liebestätigkeit. 12. Jahrgang. Verlag ber ev. Gesellschaft bes Kts. Zürich. Redaktion: Pfarrer Th. Zimmermann, Greifensee, und Pfarrer Th. Goldschmied, Dättlikon, leistet durch seine Anstaltsstatistik und seine Berichte über Kranken-, Erziehungs- und andere Anstalten mancher Armenpslege und manchem Privatmann die besten Dienste.
- Mitteilung des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1904. Lieferung I: Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern. Lieferung II: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1900—1903. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß 1904. Kommissionsverlag von A. Franke in Bern.

Verslag van het Murgerlijk Armbestuur van Amsterdam gedurende het jaar 1903. 82 G.

Die humanitären und gemeinnüßigen Zeskrebungen und Anstalten im Kanton Zern. Bearbeitet von Kurt Demme, Mitglied bes Großen Kates und ber kantonalen Armenkommission. 2. Auflage. Bern 1905. Druck und Berlag von Neukomm & Zimmermann. 192 Seiten. Fr. 3. 50 gebunden.

Schriften des deutschen Bereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

68. Heft. Die Aufgaben ber Armenpslege bei der Bekämpsung der Tuberkulose. Berichte von Stadtrat Samter in Charlottenburg und Dr. Kohlhardt in Halle a. S. 154 S. Mf. 3.

69. Heft. Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Bericht von Dr. jur. Olshausen, Rat bei der Polizeibehörde in Hamburg. 231 Seiten. Mk. 4. 60.

70. Heft. Die Beratung Bedürstiger in Rechtsangelegenheiten. Berichte von H. von Franken= berg, Stadtrat in Braunschweig, und Ernst Krug, Vorsteher des städtischen Aus= kunftsbureaus in Mülhausen i. E. 128 Seiten. Mk. 2.40.

Leipzig, Verlag von Dunder und Humblot. 1904.

Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpstege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchastorf (Zürich).

Nr. 5 des "Armenpfleger" wird statt am 18. Januar am 1. Februar 1905 ausgegeben.

## Inserate:

Häftef alkoholkranke Frauen Bethania, Weefen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer D. Hougariner. Prosp. gr. [28]

Gärtnerlehrling gesucht per sofort ober später unter den gün= stigsten Bedingungen. [O.F. 7748 Wilhelm Kenner, Handelsgärtner, Forchstraße Nr. 245, Bürich V. [20

Ein Knabe aus rechtschaffenem haus, ber eine tüchtige Schreinerlehre burch= zumachen wünscht, kann eintreten bei

F Gläser, Schreinermeister, Baben i. A.

**Jarmonium** aus amerikanischen Bestianbreilen fabriziert, mit einem Register Pfeisenton (Patent), mit bester Garantie.

G. Gallmann, Sorgen.

Instrumente vorrätig. Umänberungen. Reparaturen. Billige Preise. Zeugnisse und eventuell Auskunft gratis. [21]

Armenpflegen

ist Gelegenheit geboten, eine ältere, aber noch arbeitsfähige Person bei einem in der Nähe einer größern Ortschaft lebenden Fabrikarbeiter, Vater von 5 Kindern (ältestes 15, jüngstes 7 Jahre alt), dem kürzlich die Frau gestorben ist, zur Besorgung der Hausgeschäfte unterzubringen. Es würde ein kleiner, noch zu vereinbarender Lohn bezahlt. Weitere Auskunst erteilt A. Wönchaltors.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

# Der Sonntagsschussehrer.

Bon Mrn. Ruegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige chriftl, Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50. "In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntags»

"In ber an so manchen schönen Friichten reichen beutschen Literatur über Sonntagsichule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie "ber Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.

